

§ 5

V erant wörtlichkeit

(1) Die Leiter der Betriebe sind für die ordnungsgemäße Ausarbeitung der Energiepläne verantwortlich.

(2) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die Anleitung der Betriebe und für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausarbeitung der Energiepläne in den Betrieben sowie deren Auswertung verantwortlich.

§ 6

Zusammenfassung der Energiepläne durch die übergeordneten Organe

Die den Betrieben übergeordneten Organe fassen die Energiepläne der Betriebe zum Energieplan ihres Verantwortungsbereiches zusammen. Die Form der Zusammenfassung und der Weitergabe wird in den methodischen Bestimmungen geregelt.

§ 7

Sortiments- und Zeitplanung

Die Sortiments- und Zeitplanung für den im Energieplanvorschlag begründeten abrechnungs- oder kontingentpflichtigen Bedarf hat nach den speziellen methodischen Bestimmungen und Anleitungen zu erfolgen, die von der Abteilung Kohle des Volkswirtschaftsrates für feste Brennstoffe und von der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates für Elektroenergie und Gas sowie von der Hauptabteilung Chemie des Volkswirtschaftsrates für Treibstoffe und flüssige Brennstoffe herausgegeben werden. Die Sortiments- und Zeitplanung ist auf den hierfür vorgesehenen Formblättern dem Energieplanvorschlag beizufügen.

§ 8

Erteilung der staatlichen Fonds für- abrechnungs- oder kontingentpflichtige Energieträger

Mit der Erteilung der staatlichen Fonds (Kontingente) durch die übergeordneten Organe bzw. durch die verantwortlichen Kontingenträger werden die übergeordneten Organe und die Betriebe verpflichtet, den Energieplan mit den erteilten Kontingenten abzustimmen. Betriebe, die kontingent- oder abrechnungspflichtige Energieträger einsetzen, sind verpflichtet, den Energieplan mit den bestätigten Produktionsaufgaben und den Energieträgerkontingenten sowie den sich daraus ergebenden veränderten Kennziffern der Energieumwandlung und -amwendung auszuarbeiten.

§ 9

Bestätigung des Energieplanes des Betriebes

Die übergeordneten Organe der Betriebe haben den in Abstimmung mit den erhaltenen Produktionsaufgaben und staatlichen Fonds überarbeiteten Energieplan als Jahresplan zu bestätigen.

§ 10

Abrechnung des Energieplanes und der Energieträger

(1) Die Abrechnung des Energieplanes wird gesondert geregelt.

(2) Die Verbrauchsabrechnung der Energieträger erfolgt unabhängig von den Festlegungen gemäß Abs. 1 nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 11

Energieplan 1964

(1) Die Ausarbeitung des Energieplanes 1964 ist mit einer Überprüfung des komplexen Energiebedarfs zu

verbinden. Die übergebenen staatlichen Fonds dürfen nicht überschritten werden. Durch Rationalisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen, Anwendung ökonomischer Hebel, Verbesserung der Arbeitsorganisation und andere geeignete Maßnahmen ist der geplante spezifische Energieverbrauch weiter zu senken. Dabei freiwerdende staatliche Fonds sind dem übergeordneten Organ zurückzugeben.

(2) Die Ausarbeitung des Energieplanes 1964 erfolgt auf der Grundlage der methodischen Bestimmungen für das Jahr 1965 im Umfange der §§ 8 bis 10 dieser Durchführungsbestimmung.

(3) Von den Kontingenträgern sind die staatlichen Fonds für alle Energieträger entsprechend dem Volkswirtschaftsplan 1964 bis auf die Betriebe aufzuteilen.

(4) Für das Jahr 1964 können die Wirtschaftsräte der Bezirke bezirksgeleitete Betriebe von der Planungspflicht entbinden und die Ausarbeitung des Energieplanes untergliedert nach Industriezweigen eigenverantwortlich vornehmen.

(5) Für die Ausarbeitung des Energieplanes für das Jahr 1964/65 erfolgt die Anleitung der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe nach einem besonderen von der Staatlichen Plankommission bestätigten Plan. Alle Organe und Betriebe haben dazu einen verantwortlichen Mitarbeiter zu entsenden.

§ 12

Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1964

**Der Vorsitzende
des, Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 2*
zur Verordnung über Arbeitszeit und
Erholungsurlaub.**

Vom 29. Februar 1964

Auf Grund des § 23 Abs. 2 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage I Abschnitt I Teil A Buchst. c Ziff. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„1. Caissonarbeiter	Tägliche Arbeitszeit
bei einem Überdruck bis 0,5 kp/cm ²	7½ Stunden am Arbeitsort
bei einem Überdruck bis 1,3 kp/cm ²	7 Stunden am Arbeitsort
bei einem Überdruck bis 2,0 kp/cm ²	5 Stunden am Arbeitsort

* Anordnung Nr. 1 (GBl. II 1962 Nr. 55 S. 479)